

1 Einleitung

Eniwa AG (nachfolgend «Eniwa») erstellt zusammen mit Darlehensgebern eine gemeinschaftliche Photovoltaikanlage (nachstehend «PV-Anlage»). Der Kunde will sich an der PV-Anlage beteiligen und erwirbt den künftig in dieser PV-Anlage erzeugten Solarstrom während 25 Jahren nach Inbetriebnahme der PV-Anlage durch Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages (nachfolgend «Darlehen»). Der erworbene Anspruch auf Solarstrom in Abhängigkeit der Darlehenshöhe wird dem Kunden auf der Stromrechnung gutgeschrieben. Wenn 80% der erwarteten Investitionskosten für die PV-Anlage über Darlehen gesichert ist, wird die PV-Anlage im Auftrag der Eniwa gebaut.

2 Abschluss des Vertrages

Der Vertrag zwischen Eniwa und dem Darlehensgeber kommt erst zu Stande, wenn der Darlehensgeber nach Bestätigung durch Eniwa den Rechnungsbetrag einbezahlt hat.

3 Voraussetzungen für Darlehensgeber

Der Kunde kann sich an der PV-Anlage beteiligen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Sitz oder Wohnsitz im Versorgungsgebiet der Eniwa
- Energiekunde (Strom) der Eniwa
- Nutzung des Eniwa-Verteilnetzes
- Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.

4 Kaufgegenstand

Durch Bezahlung des Darlehens erwirbt der Kunde eine feste Menge Solarstrom aus der PV-Anlage während der Vertragsdauer. Die feste Menge Solarstrom bestimmt sich unabhängig von betrieblichen Einflüssen aufgrund der Darlehenshöhe und der definierten Energielieferung.

5 Liefermodalitäten

Eniwa AG liefert Solarstrom durch Strom-Gutschrift auf der Eniwa-Stromrechnung zu Zeiten des Hochtarifes. Wenn die Strom-Gutschrift grösser ist als der Jahresverbrauch zu Zeiten des Hochtarifes, schreibt Eniwa die überschüssige Menge zu Zeiten des Niedertarifes gut. Die Gutschrift reduziert die Bezugsmenge des von dem Kunden gewählten Standardstromproduktes für die Energielieferung. Wenn der Kunde in einem Jahr insgesamt weniger Strom verbraucht als der Anspruch auf künftige Lieferungen von Eniwa in einem Jahr, wird die Differenzmenge (Darlehens-Energiemenge minus gemessener Energiebezug zu 15 Rp./kWh) auf der Stromrechnung in Abzug gebracht.

6 Netznutzungsentgelt und Abgaben

Mit der Bestellung von Eniwa bezieht der Kunde Energie aus einer bestimmten PV-Anlage. Der Kunde schuldet weiterhin das Netznutzungsentgelt sowie alle übrigen Abgaben.

7 Vertragsdauer

Eniwa liefert Solarstrom während 25 Jahren ab Inbetriebnahme der PV-Anlage. Eniwa legt das Inbetriebnahme Datum der spezifischen Anlage fest.

8 Rechnungsstellung, Fälligkeit

Die Amortisation des Darlehens erfolgt als Gutschrift Solarstrom mit der jährlichen Schlussrechnung. Die Rechnung von Eniwa ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

9 Vertragsübertragung

Der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von Solarstrom jeweils per 1. eines jeden Monats an Dritte übertragen, frühestens jedoch nach 5 Jahren ab der offiziellen Bekanntgabe der Inbetriebnahme der PV-Anlage, sofern diese Person die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllt. Die zu liefernde Jahresmenge wird dies falls pro

Rata zwischen dem Kunden und dem Erwerber aufgeteilt. Die Übertragung auf eine andere Person wird nur wirksam, wenn der Kunde die Übertragung des Vertrages auf die andere Person Eniwa mindestens 30 Tage zum Voraus mitgeteilt hat und diese gleichzeitig schriftlich dem Eintritt in diesen Vertrag mit dem von Eniwa AG auf www.eniwa.ch publizierten «Formular zur Rückgabe oder Übertragung» zugestimmt hat.

10 Umzug innerhalb des Versorgungsgebiets der Eniwa

Bei einem Umzug innerhalb des Versorgungsgebiets erhält der Kunde weiterhin die Strom-Gutschrift auf der Eniwa-Stromrechnung.

11 Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der Eniwa

Wenn der Kunde aus dem Versorgungsgebiet der Eniwa wegzieht, hat er das Recht, das Darlehen an Dritte oder Eniwa jeweils per 01. eines jeden Monats zu verkaufen (nachfolgend Rücknahmegarantie). Der Kaufpreis rechnet sich aufgrund der vom Kunden bezahlten Darlehenshöhe und der noch nicht verfallenen Vertragsdauer (lineare Amortisation von 4% pro Jahr auf 25 Jahre). Angebrochene Jahre werden dabei pro Rata berücksichtigt.

Die Rücknahmegarantie erlischt, sobald der Strommarkt vollständig geöffnet ist.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Aarau.